

Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen



Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen



Inhalt

1. Einleitende Gedanken zum Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen...	3
2. Risikoanalyse.....	4
3. Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes	5
3.1 Persönliche Eignung.....	5
3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	6
3.3 Verhaltenskodex.....	7
3.4 Beratungs- und Beschwerdewege.....	7
3.5 Überlassung von Räumlichkeiten an Externe.....	8
4. Weitere Gewaltformen.....	9
4.1 Mobbing.....	9
5. Qualitätsmanagement.....	10
6. Aus- und Fortbildung	11
7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	12
8. Präventionsfachkraft der KjG im Diözesanverband Aachen.....	12
9. Institutionelles Gewaltschutzkonzept der KjG-Pfarrgemeinschaften.....	13
Anhang	14
a. Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen.....	14
b. Handlungsempfehlungen des KjG Diözesanverbandes Aachen für Jugendleitungen in unterschiedlichen Situationen	19
c. Kontakte und Anlaufstellen.....	22
d. Handlungsleitfäden des KjG Diözesanverbandes Aachen für Jugendleitungen im Falle von Mobbing-Situationen.....	23
e. Leitbild der KjG	25
f. Koordinierungsleitfaden.....	27
g. Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung	44

1. Einleitende Gedanken zum Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen

Das Mission Statement der KjG lautet:

„Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

In unserem Verband machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.“

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Dies wird sowohl in unserem Mission Statement als auch in unserem Leitbild (siehe Anhang) sichtbar, aus welchem die Grundhaltung unserer Mitarbeiter*innen und Mitglieder hervorgeht.

Der KjG Diözesanverband Aachen und seine KjG-Pfarrgemeinschaften sollen sichere Orte für Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche sein. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept ist dabei ein wichtiger Baustein, damit alle KjG-Mitarbeiter*innen und KjG-Mitglieder gemeinsam Sorge für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen und den KjG Diözesanverband Aachen zu einem Kinder- und Jugendverband machen, in welchem Gemeinschaft in einer Kultur der Achtsamkeit gelebt wird.

Auf der Diözesankonferenz 2018 haben die KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen erklärt, dass das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept auch für sie gilt und umgesetzt wird. Alle KjG-Pfarrgemeinschaften haben erklärt, es regelmäßig auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls auf die individuellen Besonderheiten in ihrer Gemeinde anzupassen.

Im Jahr 2022 wurde das Institutionelle Schutzkonzept evaluiert. Hierbei wurden auch die Rückmeldungen und Anmerkungen des Bistums Aachen berücksichtigt.

Im Jahr 2024 wurde im Rahmen einer Risikoanalyse mit unterschiedlichen Personenkreisen das Konzept um den Bereich Gewaltschutz erweitert. Darin wurden Faktoren verschiedener Veranstaltungen, Projekte, Gremien sowie Strukturelles und Organisatorisches in den Blick genommen. Für die Fortschreibung des Schutzkonzepts wurde die Arbeitshilfe des BDKJ NRW als Orientierung hinzugezogen. Beschlossen wurde das vorliegende Schutzkonzept durch die Mitglieder des Diözesanausschusses am 06.11.2025. Die Verantwortlichen des Verbandes wurden auf unterschiedliche Wege über die Änderungen informiert.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts wurden im März 2026 die Rückmeldungen des Lektors des Bistums Aachen eingeordnet und ins Gewaltschutzkonzept eingearbeitet und im KjG-Diözesanausschuss am 20.09.2026 einstimmig beschlossen.

Verantwortlich für den Bereich Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und Kultur der Achtsamkeit sind die Pfarr- und Jugendleitungen innerhalb des KjG Diözesanverbandes

Aachen. Letztverantwortlich ist die Diözesanleitung des KjG Diözesanverbandes Aachen in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft der KjG.

Aachen, 20.09.2026

Für die KjG Diözesanleitung

Christina Ciercierski
Diözesanleiterin

Jana Kosky
Diözesanleiterin

Joshua Hinz
Diözesanleiter

Robin Natus
Diözesanleiter

2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die verschiedene Formen von Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberuflich oder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Der KjG Diözesanverband Aachen hat auf Grundlage der breit angelegten Risikoanalyse 2017/18 die Fortschreibung des Konzepts im Jahr 2024 erneut eine Risikoanalyse vorgenommen. Die Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes wurden dabei genauer auf besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc. hin betrachtet. In die Risikoanalyse wurden ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verschiedener Arbeitskreise auf Diözesanebene sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen der KjG Aachen einbezogen. Ebenso wurde bei der Risikoanalyse der Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen in Betracht gezogen und überprüft, inwiefern die dort genannten Handlungsanweisungen in der Praxis schon gelebt werden.

Die Auswertung der Risikoanalyse hat ergeben, dass innerhalb des KjG Diözesanverbandes Aachen das Thema Kinderschutz und Gewaltprävention einen hohen Stellenwert hat und die Mitarbeiter*innen im Rahmen der Angebote und Veranstaltungen des KjG Diözesanverbandes Aachen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen pflegen.

Im Rahmen der Risikoanalyse ist deutlich geworden, dass der Verhaltenskodex innerhalb des Kinder- und Jugendverbandes bei Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten noch bekannter gemacht werden muss. Die Jugendleitungen sind mit Inhalten des Verhaltenskodexes sowie Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten größtenteils vertraut. Dennoch kann die positive Grundhaltung, die in den Gesprächen mit den Mitarbeiter*innen deutlich wurde, noch weiter unterstützt werden. Es gehört vor allem zu den Aufgaben der hauptberuflichen und pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter*innen, die ehrenamtlichen Jugendlichen in ihrer wertschätzenden Grundhaltung zu bestärken, aber auch deutlich auf ein Verhalten, das vom Kodex abweicht, hinzuweisen und alternative Handlungsmöglichkeiten im Sinne eines bestmöglichen Kinderschutzes aufzuzeigen.

Gewinnbringend und unterstützend wird auch die Erreichbarkeit durch die Präventionsfachkraft insbesondere bei Ferienfahrten und Wochenendveranstaltungen wahrgenommen und in Beratungssituationen genutzt.

Im Rahmen der Risikoanalyse sind für den KjG Diözesanverband Aachen folgende institutionsspezifische Risikofaktoren deutlich geworden:

Jugendverbandsarbeit ist davon geprägt, dass junge Menschen früh Verantwortung übernehmen und Ferienfreizeiten oder Gruppenstundenangebote leiten. Dabei ist wichtig, dass die jungen Menschen altersangemessen in die Leitungsfunktion herangeführt werden und eine Überforderung vermieden wird.

Der KjG Diözesanverband Aachen bietet in diesem Kontext einen Gruppenleiter*innen-Kurs für all seine angehenden ehrenamtlichen Leitungen an, in welchem auch das Thema Kinderschutz einen wichtigen Raum einnimmt.

Kindermitleistung ist ein wichtiger Aspekt der Arbeit im KjG Diözesanverband Aachen und der

KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen. Dies spiegelt sich auch in der Struktur des Verbandes wider. Es gibt eine Vielzahl an Leitungspositionen, die von jungen Menschen übernommen werden können. In Gremien, Leitungsrunden und Projektgruppen können sich Machtstrukturen und Hierarchien entwickeln, bedingt durch unterschiedliche Erfahrungs- und Wissensstände, aber auch durch Alter oder Dauer der Gruppenzugehörigkeit. Dies sind Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Bei Veranstaltungen wie Ferienfreizeiten oder Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung entstehen sensible Bereiche, auf die es im Sinne des Kinderschutzes besonders zu achten gilt. Insbesondere bei Zeltlagern und Ferienfahrten muss ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene Gestaltung von Privat- und Intimsphäre gelegt werden. Beispielhaft kann man hier die Schlafsituation, Waschmöglichkeiten und medizinische Versorgung benennen. Der Verhaltenskodex kann dort eine gute Unterstützung für die Leitungsverantwortlichen sein, um einen guten Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

3. Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes

Der KjG Diözesanverband Aachen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und hat mit der Stadt Aachen eine Vereinbarung gemäß §72a des SGB VIII abgeschlossen. Darüber hinaus ist der KjG Diözesanverband Aachen als kirchlicher Träger an die Präventionsordnung des Bistums Aachen gebunden und übernimmt die Inhalte der Arbeitshilfe.

3.1 Persönliche Eignung

Der KjG Diözesanverband Aachen und seine KjG-Pfarrgemeinschaften tragen dafür Sorge, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ebenso wie für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen.

Im Rahmen von Einstellungsgesprächen werden Mitarbeiter*innen über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement sowie das Gewaltschutzkonzept durch die Diözesanleitung oder die Präventionsfachkraft informiert.

Je nach Einsatzgebiet und Art der Tätigkeit wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen sich angemessen in das Themenfeld einarbeiten und fortbilden. Im Besonderen wird dabei auf

eine geeignete Fortbildung zum Thema „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ geachtet (vgl. Kapitel „Aus- und Fortbildung“).

Der KjG Diözesanverband Aachen führt regelmäßig Mitarbeiter*innengespräche durch, in welchen es Raum für die Reflexion von grenzverletzenden Situationen gibt. Zusätzliche Aus- und Fortbildungsbedarfe werden von den Mitarbeiter*innen in den Gesprächen formuliert.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Die Vorgaben der Präventionsordnung des Bistum Aachen für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (§2) sowie die Vereinbarung mit der Stadt Aachen im Rahmen von §72a SGB VIII setzt der KjG Diözesanverband Aachen um. Dies beinhaltet bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeiter*innen¹

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Neueinstellung und im Abstand von 5 Jahren
- die Aushändigung des Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen sowie dessen Anerkennung per Unterschrift

Zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis wird von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt.

Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, hängt von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Hierbei berücksichtigt der KjG Diözesanverband Aachen die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Der KjG Diözesanverband hat folgenden Verfahrensplan festgelegt:

- Sobald bekannt wird, dass ein*e neue*r Mitarbeiter*in beginnt, erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Vorfeld durch die Präventionsfachkraft.
- Die Prüfung, ob eine erneut Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt jährlich durch die Präventionsfachkraft.
- Die Einsichtnahme erfolgt durch die KjG-Präventionsfachkraft oder eine Diözesanleitung.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstauskunftserklärung werden dokumentiert, indem von den Mitarbeiter*innen eine Einverständniserklärung zur Dokumentation (siehe Anhang) unterschrieben wird, die unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt wird. Konkret erfolgt die Dokumentation auf dem Mitgliedsmanagementsystem „campflow“. Die unterschriebenen Dokumente werden in einem abschließbaren Schrank abgelegt.

Der KjG Diözesanverband Aachen bietet den KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen an, die Verwaltungsaufgaben für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der KjG-Pfarrgemeinschaften zu übernehmen. Der

¹ Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen.

Verfahrensplan dazu wird von dem KjG Diözesanverband Aachen gemeinsam mit der jeweiligen KjG-Pfarrgemeinschaft festgelegt und dokumentiert.

3.3 Verhaltenskodex

Der KjG Diözesanverband Aachen legt großen Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen.

In Zusammenarbeit mit dem BDKJ Diözesanverband Aachen und dessen weiteren Mitgliedsverbänden hat der KjG Diözesanverband Aachen im Rahmen der Arbeitsgruppe Prävention einen Verhaltenskodex für seine Mitarbeiter*innen entwickelt und ihn für die eigene Arbeit angepasst (siehe Anhang).

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KjG. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die Anerkennung des Verhaltenskodex wird nach den Richtlinien des Datenschutzes dokumentiert.

Der Verhaltenskodex wird auf verschiedene analoge und digitale Wege zur Verfügung gestellt und inhaltlich in der Präventionsschulung oder bei Einstieg in die Jugendarbeit behandelt.

3.4 Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche sollten ihre Rechte kennen, von schützenden Strukturen, die entwickelt werden, wissen und über interne und externe Beschwerdewege informiert sein.

Der KjG Diözesanverband Aachen hat eine Präventionsfachkraft benannt, die Ansprechperson für Kinder und Jugendliche und die Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen sowie Erziehungsberechtigte von Teilnehmenden ist. Ebenfalls sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in ihren Möglichkeiten Ansprechpersonen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Der KjG Diözesanverband Aachen unterstützt seine Mitarbeiter*innen darin, sich offen und konstruktiv mit Rückmeldungen, sei es nun Lob, Kritik oder Problemanzeigen auseinanderzusetzen und diese soweit möglich bei der weiteren Durchführung von Angeboten des KjG Diözesanverband Aachen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es einen Handlungsleitfaden für Krisensituationen (siehe Anhang), der für Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen zugänglich ist und auch in den Präventionsschulungen des KjG Diözesanverbandes Aachen ausführlich besprochen wird.

Dort werden sowohl interne Beschwerdewege als auch externe Beschwerdewege aufgelistet. Weitere Informationen hierzu bietet das Bistum Aachen auf seiner Homepage (<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/uebersicht/>).

In der Kontaktarbeit und im Besonderen in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen achtet der KjG Diözesanverband Aachen darauf, dass die Beratungs- und Beschwerdewege offen und transparent kommuniziert werden.

Rückmeldemöglichkeiten auf Veranstaltungen

Die folgenden Rückmeldemöglichkeiten werden von den jeweiligen Organisationsteams der Veranstaltung ausgearbeitet und allen Teilnehmenden gegenüber kommuniziert. Dazu gehört

auch, dass benannt wird, wie mit Rückmeldungen umgegangen wird und wer sich konkret darum kümmert.

- Auf Veranstaltungen hängen Informationen mit Fotos, Namen und Kontaktmöglichkeiten der für die Beschwerden zuständigen Personen aus der KjG (mindestens ist dies zusammengesetzt aus einem Mitglied der Diözesanleitung sowie der Präventionsfachkraft). Diese Personen können bei Kritik, Feedback oder Beschwerden angesprochen werden und leiten die Rückmeldung an die entsprechende Stelle weiter (bei Bedarf anonym).
- Es gibt (anonyme) Rückmeldemöglichkeiten, die den Teilnehmenden die Möglichkeit bieten, (akute) Rückmeldungen zu geben. Konkret wird dies durch einen Rückmeldebriefkasten umgesetzt.
- Die für Rückmeldemöglichkeiten zuständigen Personen sind auf Veranstaltungen erkennbar. Dies wird den Teilnehmenden gegenüber kommuniziert. Die Erkennung kann je Veranstaltungsart unterschiedlich sein (z.B. eine lila Schärpe oder andere passende Erkennungszeichen).

Ständige Rückmeldemöglichkeiten

- Auf der Homepage des KjG Diözesanverbandes Aachen sind die Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Diözesanleitung und der Mitarbeiter*innen bekannt. Kritik, Feedback und Rückmeldungen können zielgerichtet an zuständige Personen adressiert werden.
- Unabhängig von Veranstaltungen gibt es über die Homepage die Möglichkeit, eine persönliche oder anonyme Rückmeldung an die Diözesanstelle zu geben. Auf der Homepage wird über Zuständigkeiten und Verfahrenswege informiert.

Nachbereitung und Umgang mit Beschwerden

- In der Planung, Einrichtung und Reflexion von Beschwerdemöglichkeiten werden Zuständigkeiten und Verfahrenswege zur Auswertung und dem nachhaltigen Umgang mit Feedback festgelegt.
- Die Zuständigkeiten und Verfahrenswege werden in der Information über die jeweilige Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten (z.B. auf einer Veranstaltung oder über die Homepage) transparent gemacht. Das ermöglicht meldenden Personen zu verstehen, was mit ihren Beschwerden, Kritik, Feedback oder Problemanzeigen passiert.

3.5 Überlassung von Räumlichkeiten an Externe

Wenn Externe die Räumlichkeiten der KjG nutzen, dann wird überprüft, ob die Externen ein Schutzkonzept haben. Wenn dies nicht der Fall ist, dann wird der Raum nur überlassen, wenn der Verhaltenskodex der KjG unterschrieben wurde. Zuständig für die Überprüfung ist die Person, die den Raum überlässt.

4. Weitere Gewaltformen

Neben dem Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ sind und auch die Prävention weiterer Gewaltformen wichtig. Unter anderen möchten wir einen Fokus darauf legen, dass das Thema „Mobbing“ ein sensibles Thema in der Lebensrealität junger Menschen ist, welchem wir entschlossen entgegen treten möchten.

4.1 Mobbing

Mobbing bedeutet für uns als KJG, dass eine Person über einen längeren Zeitraum absichtlich und wiederholt von anderen geärgert, ausgegrenzt, beleidigt oder verletzt wird. Ziel ist es, die betroffene Person fertigzumachen, zu demütigen oder aus der Gruppe zu drängen.

Mobbing ist kein einmaliger Streit oder eine Meinungsverschiedenheit – es passiert immer wieder und die Betroffenen fühlen sich hilflos dagegen.

Folgende Formen können unter Mobbing verstanden werden:

1. **Verbales Mobbing**

- Beleidigungen, Hänseleien, Spott oder abwertende Spitznamen
- Gerüchte oder Lügen über jemanden verbreiten

2. **Soziales bzw. Beziehungsmobbing**

- Jemanden gezielt ausschließen oder ignorieren
- Andere gegen eine Person aufhetzen
- Freundschaften zerstören oder manipulieren

3. **Körperliches Mobbing**

- Schubsen, Treten, Sachen verstecken oder zerstören
- Gewaltandrohungen oder körperliche Angriffe

4. **Cybermobbing (Online-Mobbing)**

- Gemeine Nachrichten, Bilder oder Videos im Internet oder über soziale Medien verbreiten
- Peinliche Inhalte posten oder weiterleiten
- Digitale Gruppen nutzen, um jemanden fertigzumachen oder auszuschließen“

Im Falle von „Mobbing“ sollen Betroffene Unterstützungsmöglichkeiten bekommen, um gestärkt zu werden und ihr Selbstwertgefühl auszubauen. Zudem sollen alle Menschen ihre Resilienz steigern können.

In jeder Form ist es uns wichtig, Betroffene zu schützen und ihnen Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen. Gleichzeitig möchten wir mit Übergriffigen ins Gespräch kommen und entsprechend der Situation geeignete Wege suchen, sodass die Mobbingssituation aufgelöst wird.

Aus diesem Grund verständigt sich die KJG im Diözesanverband Aachen auf verschiedene Handlungsschritte im Falle von Mobbing (siehe Anhang).

5. Qualitätsmanagement

Der KJG Diözesanverband Aachen stellt sicher, dass alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen entsprechende Präventionsschulungen absolvieren. Er trägt ebenfalls bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt in der Einrichtung Sorge für eine adäquate Aufarbeitung. Der interne Koordinierungsleitfaden ist allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Leitungsposition bekannt (siehe Anhang).

Das Institutionelle Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre oder nach einem Vorfall innerhalb der KJG überprüft und weiterentwickelt. Inhaltliche Änderungen am Institutionellen Schutzkonzept werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanausschuss beschlossen. Im Anschluss werden die Ortsgruppen über die inhaltlichen Änderungen informiert. Redaktionelle Änderungen können auch von der Diözesanleitung vorgenommen werden.

In regelmäßigen Teamgesprächen wird darauf geachtet, dass die Thematik „Prävention von sexualisierter Gewalt und weitere Gewaltformen“ in der Einrichtung präsent bleibt und das Konzept bei Bedarf angepasst wird. Zudem werden im Rahmen von Veranstaltungsplanungen und bei Teamsitzungen Risikofaktoren und Potentiale herausgearbeitet, und in Folge dessen Maßnahmen ergriffen, um die Veranstaltungen sicherer zu machen.

Der KJG Diözesanverband Aachen hat eine Präventionsfachkraft und es gibt eine zuständige Diözesanleitung für die Präventionsarbeit. Zwischen Präventionsfachkraft und Diözesanleitung gibt es regelmäßig Fachgespräche zum Thema.

Der KJG Diözesanverband stellt ein ständiges Mitglied in der AG Prävention des BDKJ Diözesanverbandes Aachen. Die AG Prävention dient der Vernetzung und dem Austausch der Jugendverbände des BDKJ Diözesanverbandes Aachen. Auch hier werden regelmäßig die vorliegenden Institutionellen und Gewalt-Schutzkonzepte gemeinsam überprüft und weiterentwickelt.

Der KJG Diözesanverband Aachen trägt die Inhalte des Institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in den Verband und achtet darauf, dass bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen und in der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen das Thema „Kinderschutz“ präsent ist. Darüber hinaus wird das Gewaltschutzkonzept, der Verhaltenskodex und zuständige Ansprechpersonen auf der Homepage des KJG-Diözesanverbandes (www.kjg-aachen.de/praevention) veröffentlicht.

Auch in der Evaluation von Aktionen und Veranstaltungen trägt der KJG Diözesanverband Sorge dafür, dass Ideen, Kritik und Anregungen Beachtung finden.

Im Weiteren finden hierbei die Ausführungsbestimmungen von §8 der Präventionsordnung „Qualitätsmanagement“ ihre Anwendung.

6. Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ sensibilisiert. Folgende Personengruppen sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß der Präventionsordnung in entsprechendem Umfang verpflichtet (siehe auch Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen):

- Die Mitglieder der Diözesanleitung sowie die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich nehmen an einer Intensiv- bzw. Leitungsschulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Die als Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Aachen benannte Person nimmt an einer Präventionsfachkraft- und Schulungsreferent*innenausbildung des Bistums Aachen teil.
- Die Langzeitfreiwilligen (FSJ/BFD) nehmen mindestens an einer Basis plus-Schulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Verwaltung nehmen mindestens an einer Basis- bzw. Informationsschulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Geringfügig Beschäftigte und Praktikant*innen werden entsprechend der Art, Dauer und Intensität des Einsatzes geschult.
- Schulungsmitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen nehmen mindestens an einer Basis plus-Schulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Mitarbeiter*innen der verschiedenen Arbeitskreise des KjG Diözesanverbandes Aachen werden entsprechend der Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit geschult. Hierbei greifen auch die Beschlüsse der KjG-Diözesankonferenz, welche Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes für Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses beinhalten.
- Weitere (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen bei unregelmäßigen Veranstaltungen werden entsprechend der Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit geschult.

Mitarbeiter*innen, deren Präventionsschulung länger als 5 Jahre zurückliegt, sind zur Teilnahme an einer Vertiefungsschulung verpflichtet.

Der KjG Diözesanverband bietet jährlich mindestens eine Präventionsschulung BasisPlus und eine Vertiefungsschulung für seine ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an. Ebenso gehört eine Präventionsschulung zum festen Bestandteil unseres Gruppenleiter*innen-Kurses nach JuLeiCa-Standard.

Die Teilnahme an Kursen, Schulungen und Qualifikationen der Mitarbeiter*innen und Leitungen des KjG Diözesanverbandes Aachen werden nach Bestimmungen des Datenschutzes dokumentiert und durch die KjG-Verwaltung im Mitgliedsmanagementsystem „campflow“ hinterlegt.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen gehört zu den Grundsätzen der KjG-Arbeit und ist fest im Verband verwurzelt. Kindermitbestimmung ist beispielsweise ein wichtiges Instrument in der Verbandsarbeit.

Der KjG Diözesanverband Aachen setzt sich in all seinen Veranstaltungen und Aktionen dafür ein, dass Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umgesetzt werden. Sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung von Veranstaltungen verfolgen Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbstständige Persönlichkeiten zu entwickeln. In allen Aktionen und Veranstaltungen bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern.

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht in die Gestaltung der Angebote des KjG Diözesanverbandes Aachen einbezogen sowie in die Aushandlung von Regeln, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes Aachen gelten sollen.

Kinder und Jugendliche, die Angebote des KjG Diözesanverbandes Aachen besuchen, sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

In unseren Ausbildungskursen sowie bei den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird die Bedeutung solcher Maßnahmen hervorgehoben und mit den Leiter*innen konkret erarbeitet, wie Kindermitbestimmung und die Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei ihren Angeboten und Veranstaltungen umgesetzt werden kann.

8. Präventionsfachkraft der KjG im Diözesanverband Aachen

Die KjG benennt eine Präventionsfachkraft. Die Benennung erfolgt durch die KjG-Diözesanleitung. Die Präventionsfachkraft muss die Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Aachen einhalten. Eine Benennung gilt für fünf Jahre, außer es sprechen Gründe dafür, die Benennung vorzeitig zurückzuziehen. Eine Wiederbenennung nach fünf Jahren ist möglich.

Von 2022 bis 2027 ist die Präventionsfachkraft der KjG Stefan Hofknecht, der die Tätigkeit im Rahmen seiner Anstellung und im Rahmen seiner Tätigkeit als Bildungsreferent ausübt. Kontaktiert werden kann Stefan Hofknecht direkt im Gespräch, per Telefon (0241-16 99 419) oder per Mail (stefan.hofknecht@kjg-aachen.de).

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- ist Ansprechperson für (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, auch im Rahmen der Übernahme des Beratungstelefons während Ferienfahrten und Wochenendveranstaltungen
- ist Ansprechperson für Präventionsthemen für Teilnehmende bei KjG-Maßnahmen und deren Erziehungsberechtigte
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen (Gewalt)Schutzkonzepts der KjG-Diözesanebene und berät KjG-Pfarrgemeinschaften für die Erstellung und Umsetzung von Institutionellen (Gewalt)Schutzkonzepten
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen, sowie interne und externe Beratungsstellen und kann (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen darüber informieren

- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der KjG im Diözesanverband Aachen
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und schutzbedürftiger Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Teilnehmende qualifizierte Leitungen zum Einsatz kommen und führt als qualifizierter Schulungsreferent Präventionsschulungen durch
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson für die Stabstelle PIA (Prävention/ Intervention/ Ansprechperson) des Bistums Aachen
- ist Mitglied der AG Prävention des BDKJ Diözesanverbandes Aachen
- ist ständiges Mitglied des Koordinierungskreises des KjG Diözesanverbandes Aachen (laut Koordinierungshandlungsleitfaden, s. Anhang)

Weitere Aufgaben können in Absprache mit der zuständigen Diözesanleitung für den Themenbereich Prävention und Kinderschutz hinzukommen.

9. Institutionelles Gewaltschutzkonzept der KjG-Pfarrgemeinschaften

Die KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen haben im Rahmen der Diözesankonferenz 2018 erklärt und 2022 bestätigt, dass dieses Institutionelle Schutzkonzept auch für sie gilt und sie dafür Sorge tragen, dass das Institutionelle Gewaltschutzkonzept thematisch behandelt wird und an die individuellen Besonderheiten in der Gemeinde angepasst wird. Eine Überprüfung des Gewaltschutzkonzepts erfolgt spätestens nach fünf Jahren oder nach einem Vorfall (sexualisierter) Gewalt in der KjG-Pfarrgemeinschaft bzw. auf einer Veranstaltung der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Im Rahmen der Kontaktarbeit zu den KjG-Pfarrgemeinschaften bieten die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich sowie die Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Aachen dafür Unterstützung an. Den ehrenamtlichen Leitungen der KjG-Pfarrgemeinschaften wird dabei auch Unterstützung beim Umgang mit der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und der Vorlage der Selbstauskunftserklärung angeboten.

Anhang

a.) Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen

Präambel

Wir tragen als Kinder- und Jugendverband eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und wollen sie vor Gewalt, Diskriminierungen, sexuellen Übergriffen und einer sexualisierten Atmosphäre schützen.

Im Rahmen eines Gewaltschutzkonzepts haben wir als Grundlage des Schutzes diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und unsere Pädagogik im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zum Ausdruck bringen soll.

Wir positionieren uns deutlich für den Schutz der Betroffenen, sowohl im Sinne des Kinderschutzes als auch des Schutzes weiterer Gewaltformen. Wir möchten ein Klima von offener Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt und Transparenz. Eine Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen als auch den Mitarbeiter*innen, sich bei uns sicher und wohl zu fühlen. Insbesondere zählt hierbei auch, Machtstrukturen zu erkennen und zu hinterfragen.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der verbandlichen Ausbildung und ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchuG) und des Strafgesetzbuches (StGB) entwickelt worden.

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Aachen und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichten sich dem folgenden Verhaltenskodex:

Sprache und Wortwahl

- Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als Gruppenleiter*in) an.
- Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen dagegen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte oder andere gewaltvolle Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Wir nennen junge Menschen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwenden wir nur, wenn das jemand möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen o.ä.) werden nicht genutzt.
- Wir achten in Diskussionen, trotz unterschiedlicher Standpunkte darauf, wertschätzend und auf Augenhöhe zu sprechen.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale anderer und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Jede*r bestimmt selbst, wie viel/ welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Angebote.
- Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten werden nicht geduldet.
- Wir dulden keine Form der körperlichen Gewalt und sind aufmerksam für Anzeichen dieser.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind uns unserer Rolle als Gruppenleitung und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf,
 - dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen, insbesondere beim Eingehen von Freundschaften und Beziehungen.
 - dass Leiter*innen bei Angeboten der KjG ihre Partnerschaft/Beziehung auf dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Uns sind Entstehungsdynamiken von Gewaltformen bewusst. Wir wirken aktiv dagegen, sobald wir psychische, körperliche, emotionale, verbale oder digitale (mediatisierte) Gewalt wahrnehmen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Wir achten auf einen sensiblen Umgang mit den persönlichen Grenzen und respektieren die individuellen Grenzen.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Jugendschutzgesetz

- Wir achten das Jugendschutzgesetz.
- Besonders wichtig ist uns ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Drogen und Suchtmitteln, wie z.B. Alkohol, Zigaretten und anderes. Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.
- In der KjG ist Cannabis nach wie vor verboten, da der Konsum für alle Personen untersagt ist, sofern bei einer Aktivität Minderjährige dabei sind. Zudem ist der Konsum von Cannabis in und in Sichtweite von Kinder- und Jugendeinrichtungen, also z.B. Jugendbildungsstätten, gesetzlich verboten

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Gruppenleiter*innen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Menschen unterschiedlichen Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen Kinder sowie Erwachsene und jugendliche Begleiter*innen in getrennten Räumen. Die Aufteilung muss sowohl bei Teilnehmenden als auch bei Leitungen geschlechtssensibel sein. Bei der Zimmereinteilung ist darauf zu achten, dass sich alle wohlfühlen können. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer zu betreuenden Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer*innenteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Teilnehmenden mit einer Behinderung angesprochen.
- Maßnahmen des Verbandes mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Betreuer*innen statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Jugendverbände sind kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt.
- Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Leitung mit einer teilnehmenden Person zu vermeiden. Ausnahmen z. B. aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Kindern.
- Gemeinsame Körperpflege mit Bezugspersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden ist zu vermeiden.
- Umkleidesituationen sind immer geschlechtssensibel zu gestalten (sowie zwischen Leitungen und Teilnehmenden getrennt).
- Es wird dafür Sorge getragen, dass die Teilnehmenden und Leitungen nicht in un- bzw. - halbbekleidetem Zustand beobachtet werden können. Ausnahmen für Zweiteres bilden der Aufenthalt in Badestätten, am Gewässer etc. Hierbei ist dennoch sensibel mit dem Thema Nacktheit umzugehen.
- Niemand darf gegen den eigenen Willen fotografiert werden.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.

Geheimnisse

- Persönliche Gespräche werden in unserer Arbeit vertraulich behandelt.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendlichen für das Thema „Geheimnisse“.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten oder unter Druck und Zwang genötigt werden, Geheimnisse preiszugeben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche unseres Jugendverbandes verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild immer zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.)
- Bei der Auswahl von Filmen, Musik, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.
- Auf offiziellen Veranstaltungen des KjG Diözesanverbandes werden Fotos, Videos und Tonaufnahmen ausschließlich mit dem Einverständnis aller abgebildeten Personen produziert und veröffentlicht.
- Wenn eine Nachricht über Kommunikationstools (z.B. Messenger-Dienste, Social Media, E-Mail) geschrieben oder ein Anruf getätigt wird, achten wir auf die Ruhezeiten der Adressierten. Hierzu werden entsprechende Vereinbarungen innerhalb des entsprechenden Teams vorgenommen. Auf Nachrichten oder Anrufe wird keine sofortige Antwort erwartet.
- Es werden keine diskriminierenden oder übergreifigen Inhalte (z.B. in Form von Memes, Bildern oder Links) geteilt.
- Bevor Gruppen über Social Media oder Messenger-Dienste gegründet werden, wird die Zustimmung der Beteiligten eingeholt.
- Die offiziellen Social Media Accounts der KjG im Diözesanverband Aachen sowie Accounts, die im Rahmen des beruflichen Kontexts von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen erstellt werden, werden nur für eine Kommunikation im Sinne des Verbandes verwendet.

Erzieherische Maßnahmen

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes, des Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt. Beispielsweise können Neu- und Wiedergewählte ein Wahlgeschenk erhalten und werden nach ihrer Amtszeit mit einem Danke-Geschenk honoriert. Auch sind Geschenke zu bestimmten Anlässen zulässig, wenn Engagierte Herausragendes geleistet haben. Die Entscheidung über die Einordnung erfolgt durch die Leitung oder die gewählte KjGeehrt-Jury.
- Geschenke von Mitarbeiter*innen an einzelne Teilnehmer*innen sind unzulässig.

Sanktionen bei Nicht-Einhaltung des Verhaltenskodices

Wenn aus nachvollziehbaren Gründen von Regelungen des Verhaltenskodices abgewichen wird (z.B. bei Gefahr im Verzug), dann ist die*der Mitarbeiter*in in der Pflicht, dies im Leitungsteam transparent zu machen.

Wenn die*der Mitarbeiter*in sich nicht an den Verhaltenskodex halten möchte oder kann, dann wird ein Gespräch gesucht, um herauszufinden, welche Gründe dahinter liegen. Sollte eine Person nicht in der Lage sein, nachvollziehbare oder pädagogische Gründe benennen zu können, dann kann die Person nicht in der KjG mitarbeiten.

Wenn sich die*der Mitarbeiter*in nicht an die Regelungen des Verhaltenskodices hält, dann wird ein klärendes Gespräch gesucht. Dies wird entweder durch die Leitung und/ oder KjG-Präventionsfachkraft geführt. Auch kann eine Beratungsstelle hinzugezogen werden. Die*der Mitarbeiter*in hat auch die Möglichkeit, Unterstützung/ Begleitung durch eine (externe) (Präventions)Fachkraft hinzuzuziehen. Wenn es vermehrt zur Missachtung des Verhaltenskodices kommt, dann kann die*der Mitarbeiter*in nicht mehr in der KjG mitwirken.

b. Handlungsempfehlungen des KJG Diözesanverbandes Aachen für Jugendleitungen in unterschiedlichen Situationen

Hier sind unterschiedliche Situationen beschrieben und die darauffolgenden Schritte, sind Empfehlungen, die euch im ersten Moment unterstützen sollen.

Folgende Grundschrirte können immer hilfreich sein:

1. Ruhe bewahren und zuhören
2. Glauben schenken, ernst nehmen
3. Keine Versprechungen machen, die du nicht halten kannst
4. Betroffene Person über nächste Schritte informieren
5. Dir selbst Rat und Hilfe holen

Kontakt- und Anlaufstellen findest du auf Seite 21.

Was tun, wenn sich dir jemand anvertraut:

1. Versuche Ruhe zu bewahren. Bitte keine überstürzten Aktionen.
2. Glaube dem Kind/ der*dem Jugendlichen und signalisiere, dass das es keine Schuld hat.
3. Frage das Kind nicht aus, sondern stelle nur Verständnisfragen – keine suggestiv-Fragen stellen.
4. Die Situation/ Das Erzählte nicht verharmlosen.
5. Mache keine Versprechungen, die du nicht halten kannst.
6. Bestärke das Kind, dass es gut und richtig ist, dass es von der Situation erzählt hat.
7. Betroffene*n über nächste Schritte informieren.
8. Hole dir Rat bei einer Fachkraft.
9. Unternimm nichts über den Kopf des Kindes hinweg, sondern beziehe es altersangemessen in die Entscheidungen mit ein.
10. Stelle sicher, dass das betroffene Kind sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
11. Keine voreilige Information / Konfrontation des*der Täter*in.
12. Behandle das, was dir erzählt wurde, vertraulich. Aber teile dem Kind auch mit, dass du dir selbst Hilfe / Unterstützung holen wirst.
13. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situationen.

Was tun, wenn du etwas Merkwürdiges mitbekommst

1. Versuche Ruhe zu bewahren. Bitte keine überstürzten Aktionen.
2. Überlege dir, woher das Gefühl kommt, dass etwas Merkwürdiges vorgefallen ist.
3. Dokumentiere die Situation(en).
4. Bespreche die Situation mit einer weiteren Leitung deines Vertrauens - solltet ihr beide zum Entschluss kommen, dass die Situation merkwürdig ist, dann überlegt euch, welche Situation ihr ändern könnt, sodass die Situation besser werden kann.
5. Hole dir eine fachliche Einschätzung von der Präventionsfachkraft der KJG, um eure Gedanken sortiert zu bekommen und zu überlegen, welche Schritte sinnvoll sein können.
6. Anschließend kann es sein, dass die Situation (je nach Situation) in der Leitungsrunde besprochen wird und überlegt wird, wie das Programm angepasst / gestaltet werden kann.

Was tun, wenn du Übergriffigkeit auf einer Veranstaltung mitbekommst

1. Versuche Ruhe zu bewahren. Bitte keine überstürzten Aktionen.
2. Wenn etwas Akutes vorliegt (z.B. körperliche, verbale Übergriffigkeit, Diskriminierung, sexistisches Verhalten), dann beziehe deutlich Position dagegen.
3. Dokumentiere die Situation.
4. a. Wenn Übergriffigkeit zwischen Teilnehmer*innen, dann wende dich an eine Fachkraft, um weitere Schritte zu klären.
b. Wenn Übergriffigkeit zwischen Leitung und Teilnehmer*in, dann wende dich an eine Fachkraft um weitere Schritte zu klären.
5. Informiere auf keinen Fall vorzeitig die übergriffige Leitung / den*die übergriffige Teilnehmer*in.
6. Für eventuell betroffene Kinder / Jugendliche als Gesprächsperson zur Verfügung stehen, wenn Bedarf seitens Kinder / Jugendlicher besteht.

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten

Was tun, wenn du Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden mitbekommst:

1. Werde aktiv, aber versuche ruhig zu handeln.
2. Kläre die Situation mit den Beteiligten
3. Beziehe deutlich Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Besprich den Vorfall im Leitungsteam.
5. Wende dich an eine Fachkraft, wenn die Situation nicht abschließend geklärt werden kann.
6. Informiere (in Absprache mit der Fachkraft) die Eltern, wenn es sich um eine erhebliche Grenzverletzung handeln.

Was tun, wenn du das Gefühl hast, dass Täter*innen in den eigenen Reihen sind:

1. Überlege dir, woher deine Vermutung kommt.
2. Dokumentiere deine Beobachtungen genau (Vermutungstagebuch).
3. Überlege dir genau, ob du Dritte ins Vertrauen ziehst und halte diesen Kreis möglichst klein. Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine*n Verdächtige*n gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen.
4. Hole dir Hilfe / Unterstützung bei einer Fachkraft, um ein weiteres Vorgehen zu klären.
5. Informiere auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige und versuche nicht, den*die mögliche*n Täter*in selbst zur Rede zu stellen.
6. Für eventuell betroffene Kinder / Jugendliche als Gesprächsperson zur Verfügung stehen, wenn Bedarf seitens Kinder / Jugendlicher besteht.
7. Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Was tun, wenn du mitbekommst, dass in sozialen Medien unter euren Postings sexistisch/ diskriminierend kommentiert wird:

1. Nimm die Nachricht / Situation ernst.
2. Bespreche dich mit einer Person der Pfarr- / Ortsleitung
3. Mache einen Screenshot von dem Kommentar (im Zusammenhang mit eurem Post) und speichere diesen ab.
4. Mache eine Meldung (an Facebook, Instagram, TikTiok,...) dass es sich hierbei um Diskriminierung, Sexismus, Rassismus, etc. handelt.
5. Lösche den Eintrag
6. Kommentiere unter dem Post, dass keine diskriminierenden, sexistischen, rassistischen Inhalte in Kommentaren geduldet werden. [Nutze hierbei nicht deinen Privataccount, sondern den der Pfarr-/Ortsgruppe.]

Wichtig: Wenn es sich um Missbrauchsdarstellungen handelt / vermeintlich Minderjährige zu sehen sind: Kopiere den Link und melde die konkrete Fundstelle bei einer der Beschwerdestellen (eco, FSM, jugeschutz.net (auch anonym möglich!) - du kannst mit dem Gerät zur Polizei gehen und Anzeige erstatten.

Aber: Mache **keinen** Screenshot von diesem Bild und speichere dieses Bild nicht ab und verbreite diese nicht weiter!!

Was tun, wenn du mitbekommst, dass Übergriffigkeit in einem Messengerdienst, Gruppenchat, ... auftaucht:

1. Nimm die Nachricht / Situation ernst.
2. Mache einen Screenshot von dem Gruppenchat / Messenger-Dienst und speichere diesen ab.
3. Besprich dich mit der Pfarr-/Ortsleitung und nehmt eine Einschätzung vor.
4. Wenn möglich: (je nach Messenger-Dienst) - lösche die entsprechende Nachricht für alle.
5. Positioniere dich im Chat, dass ihr als Leitungen keine übergriffigen, menschenverachtende, etc. Nachrichten toleriert.
6. Hole dir Unterstützung / Hilfe bei der Präventionsfachkraft, um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.
7. Wenn jemand aus der Gruppe mit dem Kommentar beleidigt / gemobbt / ... wird, dann gehe aktiv auf die Person zu und biete dich als Ansprechperson an.

Wichtig: Wenn sexualisierte Bild-Videodarstellungen zu sehen sind: Mache keinen Screenshot von diesem Bild und speichere dieses Bild nicht ab! Du kannst mit diesem Bild zur Polizei.

c. Kontakte und Anlaufstellen

Hier sind Anlaufstellen, an die du dich gerne wenden kannst:

KjG-Präventionsfachkraft:

Stefan Hofknecht (0241 16 99 419 | 0176 321 37 505 | stefan.hofknecht@kjg-aachen.de)

BDKJ-Präventionsfachkraft:

Klara Mies (0241 44 63 24 | praevention@bdkj-aachen.de)

Unabhängige Ansprechperson des BDKJ:

Dr. Annette Jantzen (0160 403 26 55)

Stabstelle Prävention, Intervention, Ansprechperson Bistum Aachen:

<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/schuetzen-vorbeugen/uebersicht/>
0241 452 365

Medizinische Kinderschutz-Hotline: 0800 19 210 00

Nummer gegen Kummer (für Kinder): 116 111

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Nummer gegen Kummer (für Eltern): 0800 111 0 550

<https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/>

Krisenchat (auch anonym möglich): www.krisenchat.de

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Polizei: 110

Notruf: 112

d. Handlungsleitfäden des KjG Diözesanverbandes Aachen für Jugendleitungen im Falle von Mobbing-Situationen.

Grundsätzliches: Mobbing kann jede Person erfahren, unabhängig, ob sie Leiter*in, Teilnehmer*in oder erziehungsberechtigt ist. Auch kann Mobbing von jeder Person unabhängig der „Rolle“ ausgeübt werden. Im Falle von akuter Gewalt wird versucht, zu intervenieren und zu deeskalieren. Hierbei ist der Schutz der betroffenen Person im Fokus des Handels.

Auch im Falle von Mobbingssituationen ist es ratsam, dass nur so viele, wie nötig und so wenig, wie möglich mit eingebunden werden.

Betroffene Person teilt mit, dass sie Mobbing erfahren hat

1. Ernst nehmen
2. Vertrauen schenken
3. Handlungsmöglichkeiten überlegen
4. Kontaktieren einer Fachkraft
5. Dokumentation der Situation

Du beobachtest eine Mobbingssituation

1. Aufmerksam sein
2. Überlegen, woher das Gefühl kommt
3. Ggf. Austausch mit einer weiteren Leitungsperson
4. Dokumentation der Situation(en)
5. Austausch mit einer Fachkraft
6. Weitere Schritte überlegen

Instrumente für (potentielle) Mobbingssituationen:

Um Mobbing-Situationen zu minimieren und aufzudecken, werden folgende Instrumente in der KjG im Diözesanverband Aachen installiert. Diese sollen für alle KjG-Mitglieder und Teilnehmende von KjG-Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Folgende Beschwerdemöglichkeiten sind in der KjG im Diözesanverband Aachen installiert:

- Awarenesssteam-Mitglieder
- Rückmeldeboxen (mit direkten und anonymen Rückmeldemöglichkeiten)
- Gesprächsmöglichkeiten mit Bildungsreferent*innen und der Präventionsfachkraft
- Zudem kann sich an unabhängige Fachstellen gewendet werden

Im Falle, dass eine Mobbingssituation auftritt, wird die Situation von der*dem Bildungsreferent*in bzw. der Präventionsfachkraft und der zuständigen Diözesanleitung für Prävention eingeschätzt und bei Bedarf ein Koordinierungskreis eingerichtet.

Mitglieder des Koordinierungskreises sind Folgende:

- 1-2 Diözesanleitungen
- Ein*e Bildungsreferent*in
- Weitere Fachpersonen können zur Klärung der Situation hinzugezogen werden
- Ggf. Mitglied der Pfarrleitung/ Veranstaltungsleitung

Aufgaben des Koordinierungskreises:

1. Einordnung der Situation
2. Eruiere von Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene
3. Eruiere von Maßnahmen für Übergriffige (ggf. von Schulungsangeboten, Auflagen)
4. Vereinbaren von weiteren Schritten

Betroffene werden über weitere Schritte informiert und eingebunden.

Gespräch und Handeln:

Als Schutz für Gemobbte: Hierbei wird folgendes Schema angewandt:

- a) Die Situation aus Sicht der gemobbten Person erfragen
- b) Das Befinden der gemobbten Person ermitteln
- c) Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen

Aus Sicht der übergriffigen/ mobbenden Person

- a) Mobbing-Geschehen besprechen
- b) Situation der vermeintlichen mobbenden Personen eruiere
- c) Klares Nein zu Mobbing
- d) Lösungen erarbeiten

Wenn keine Klärung herbeigeführt werden kann, dann kann es auch zu einem (zeitweisen) Ausschluss aus Arbeitsgruppen, Leitungsrunden und der KjG kommen. Jedoch hat in diesem Fall auch die mobbende Person die Möglichkeit, angehört zu werden.

Kontakte und Anlaufstellen für Mobbing-Situationen

Hier sind Anlaufstellen, an die du dich gerne wenden kannst:

KjG-Bildungsreferent*innen: <https://www.kjg-aachen.de/personen/>

KjG-Präventionsfachkraft: **Stefan Hofknecht** (0241 16 99 419 | 0176 321 37 505 | stefan.hofknecht@kjg-aachen.de)

MobbingLine NRW: Hotline: 0211 837 1911

Krisenchat: <https://www.krisenchat.de/>

Nummer gegen Kummer 116 111

e. Leitbild der KjG

Das Leitbild der KjG im Diözesanverband Aachen beschreibt, was uns als Gemeinschaft ausmacht, wofür wir stehen und wie wir unser Miteinander gestalten. Es ist Orientierung und Inspiration zugleich – für unser Handeln heute und für unsere Vision von Kirche und Gesellschaft von morgen. Gemeinsam wollen wir so unseren Glauben leben und die Welt ein Stück gerechter und bunter machen.

Unsere Werte – Was ist uns wichtig?

Hier bei uns im Diözesanverband Aachen gibt es Werte, die uns besonders wichtig sind. Sie zeigen, wie wir miteinander umgehen und was uns als Gemeinschaft stark macht. Diese Werte wollen wir miteinander leben – jeden Tag und überall, wo wir sind.

- Freundschaft: füreinander da sein, gemeinsam Spaß haben und einander vertrauen
- Wertschätzung: einander achten, loben und dankbar füreinander sein
- Mitbestimmung: gemeinsam Entscheidungen treffen und Ideen einbringen
- Akzeptanz & Toleranz: andere so annehmen, wie sie sind, und Unterschiede wertschätzen
- Nachhaltigkeit: die Umwelt schützen und Ressourcen sorgsam nutzen
- Antidiskriminierung: sich gegen Ungerechtigkeit und Ausgrenzung einsetzen
- Gemeinschaft: zusammenhalten, füreinander da sein und gemeinsam etwas erleben
- Zusammengehörigkeit: sich verbunden fühlen und wissen, dass man zueinander gehört
- Basisdemokratie: alle dürfen mitreden und mitbestimmen
- Respekt: höflich und fair miteinander umgehen
- Persönliche & soziale Entwicklung: an sich selbst wachsen und miteinander lernen
- Hilfsbereitschaft: anderen unterstützen und helfen, wenn sie es brauchen
- Verantwortung: für das eigene Handeln einstehen und sich um andere kümmern
- Solidarität: einander helfen und gemeinsam stark sein, besonders wenn es schwierig wird
- Gleichberechtigung: alle haben die gleichen Chancen und Möglichkeiten, egal wer sie sind
- Perspektiven von Kindern & Jugendlichen: ihre Meinungen ernst nehmen und in Entscheidungen einbeziehen

Unsere Vision – Wo wollen wir hin?

Unsere Vision zeigt, wohin wir als KjG im Bistum Aachen unterwegs sind und wie wir uns unsere gemeinsame Zukunft vorstellen. Sie ist unser Zielbild – ein Ort, an dem unsere Werte lebendig werden und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in einer gerechten, bunten

und offenen Welt miteinander leben können. Diese Vision gibt uns Mut, Kraft und Orientierung auf unserem Weg.

- Wir wollen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein.
- Wir sind basisdemokratisch organisiert, alle Mitglieder gestalten unabhängig ihres Alters, Geschlechts oder Herkunft den Verband gleichermaßen mit.
- Wir sind ein Ort des gemeinsamen Lernens, der Entwicklung der Einzelnen und des sich Ausprobierens.
- Wir legen Wert auf Spaß bei unserem Engagement!
- Wir organisieren uns überwiegend ehrenamtlich.
- Wir begleiten unsere Mitglieder auf dem Weg zu selbstbewussten und selbstbestimmten Personen und zur Verantwortungsübernahme.
- Wir gestalten all unsere Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Unsere Mission – Was machen wir konkret?

Unsere Mission beschreibt, was wir als KjG im Bistum Aachen ganz konkret tun, um unsere Vision Wirklichkeit werden zu lassen. Sie zeigt, wie wir unsere Werte im Alltag leben, welche Aktionen wir starten und wie wir uns in Kirche und Gesellschaft einbringen. So machen wir Schritt für Schritt unsere Zukunftsidee greifbar.

- Wir bieten Angebote in der Freizeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.
- Wir tragen lautstark unsere gemeinsame Meinung in die Öffentlichkeit und andere Strukturen.
- Wir lassen alle alles mitbestimmen, vor allem Kinder und Jugendliche.
- Wir unterstützen und vernetzen uns bestmöglich untereinander.
- Wir bilden uns bestmöglich für das eigene Engagement aus.
- Wir setzen uns für die bestmögliche finanzielle Unterstützung unserer Angebote ein.
- Wir setzen uns mit aktuellen Themen aus Kirche, Politik und Gesellschaft auseinander.
- Wir vernetzen und solidarisieren uns mit gleichgesinnten Engagierten auch über die Ländergrenzen hinaus.
- Wir vermitteln unsere Werte und unsere Vision an alle Menschen, die sich dafür interessieren.
- Wir haben Spaß!"

f. Koordinierungsleitfaden

Interne Vorgehensweise der Kinder- und Jugendverbände im Bistum Aachen bei Vermutung eines Falls sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn ein Verband strukturell oder inhaltlich involviert ist.



Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?.....	30
2. DER KOORDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG – WER MACHT WAS?.....	30
2.1 Ständige Mitglieder.....	30
2.1.1. Mitglied(er) der Diözesanleitung.....	30
2.1.2 Präventionsfachkraft	31
2.1.3 Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	31
2.1.4 Koordinierungskreisleitung.....	31
2.2. Situative Mitglieder.....	30
2.2.1. Mindestens ein*e Vertreter*in der Pfarr- bzw. Ortsgemeinschaft	30
Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene	30
2.2.2. Mitglied der Leitung einer Maßnahme	30
2.2.3. Weitere*r hauptberufliche*r Mitarbeiter*in.....	31
2.3. Begleitende Mitglieder.....	32
2.3.1. Referent*in für Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ.....	33
2.3.2. Unabhängige Ansprechperson des BDKJ	33
2.3.3. Externe Fachperson	33
3. VERFAHRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?.....	34
3.2. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung	34
3.3. Verfahren einer konkreten Fallbesprechung.....	34
3.3.1. Ersteinschätzung.....	34
3.3.2. Einberufung des Koordinierungskreises.....	34
3.3.3. Tätigwerden des Koordinierungskreises	35
3.3.4. Dokumentation.....	36
3.3.5. Datenschutzmaßnahmen	36
3.3.6. Anonymisierte Informationsweitergabe.....	37
3.3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	37
3.3.8. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)	38
3.3.9. Einschaltung des Bistums.....	38
3.3.10. Rechtlicher Beistand.....	39
3.4. Nach der konkreten Fallbesprechung.....	39
3.4.1. Unterstützung anbieten	39
3.4.2. Langfristige Aufarbeitung	39
3.4.3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitglieder des Koordinierungskreises	39

3.4.4. Qualitätsmanagement.....	40
4. FALLBEISPIELE ZUM KOORDINIERUNGSLEITFADEN	41
4.2. Fallbeispiel I.....	41
4.3. Fallbeispiel II	41
4.4. Fallbeispiel III	42
4.5. Fallbeispiel IV	42
4.6. Fallbeispiel V	43
Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung.....	44

1. PRÄAMBEL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?

Der Leitfaden wird eingesetzt, wenn eine Vermutung bezüglich sexualisierter Gewalt² oder Kindeswohlgefährdung³ bekannt wird und

- die Vermutung besteht, dass das betroffene Kind/ die betroffene Person Schutz bedarf oder
- es Konsequenzen hinsichtlich des*der potentiellen Täters*in bedarf oder
- der Verband in seinem Ansehen geschädigt sein könnte.

2. DER KOORDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG – WER MACHT WAS?

Im Folgenden wird beschrieben, was der Koordinierungskreis ist, wie er sich zusammensetzt und welche Aufgaben die Mitglieder haben. Weitere Informationen zum konkreten Ablauf [siehe Kapitel 3](#).

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines (Verdacht)falls sexualisierter Gewalt beschäftigt.

Jeder Verband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein. Ein Mitglied des Koordinierungskreises hat die Aufgabe der [Koordinierungskreisleitung](#) inne. Diese ist in der "Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung" ([siehe unter Verfahrenswege und Abläufe](#)) zu bestimmen.

Jeder Verband legt im Vorfeld fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus Folgenden ständigen, situativen bzw. begleitenden/beratenden Mitgliedern:

2.1 Ständige Mitglieder

2.1.1. Mitglied(er) der Diözesanleitung

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung nimmt am Koordinierungskreis teil.

Das Mitglied der Diözesanleitung hat die Gesamtverbandsperspektive im Blick, entscheidet über den Einbezug anderer Verbandsebenen und übernimmt ggf. auch Trägerverantwortung.

² „Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (aus: Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt Bistum Aachen §2 Absatz 4)

³ Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs.1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (nach BGH 1956)

2.1.2 Präventionsfachkraft

Jeder Verband hat eine Präventionsfachkraft, die im Vorfeld bestimmt wird. Mindestvoraussetzung für die Ausübung der Rolle als Präventionsfachkraft ist die erfolgreiche Teilnahme einer Präventionsfachkraftausbildung, die im Bistum Aachen anerkannt ist.

Die Rolle der Präventionsfachkraft ist die Begleitung des Koordinierungskreises aus einer fachlichen Perspektive.

Aufgaben sind insbesondere:

- Vornehmen einer [Ersteinschätzung in Absprache mit der Koordinierungskreisleitung](#)
- Fachliche Begleitung des Koordinierungskreises
- [Protokollierung](#) der Treffen des Koordinierungskreises
- Kontakt zu den in die Situation involvierten Ebenen des Verbandes
- Pädagogische Begleitung der Mitglieder des Koordinierungskreises

2.1.3 Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Falle einer Vermutung wird ein*e Verantwortliche*r im Vorfeld bestimmt.

Diese*r soll in der Lage sein, in einer Krisensituation auf der Homepage als auch in Presseartikeln zeitnah Informationen aufarbeiten und veröffentlichen zu können ([genauerer siehe 3.2.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit](#))

Die*der Koordinator*in wird möglichst früh über eine Vermutung informiert, sodass er*sie im Falle einer Anfrage der Presse vorbereitet ist.

Es hält immer nur eine Person Kontakt zur Presse inne.

2.1.4 Koordinierungskreisleitung

Jeder Verband hat eine*n Koordinierungskreisleiter*in, die im Vorfeld bestimmt wird.

Die *der Koordinierungskreisleiter*in hat die formale Leitung des Koordinierungskreises inne. Er*sie nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet gemeinsam über eine Aktivierung des Koordinierungskreises.

Aufgaben sind insbesondere:

- [Einberufung des Koordinierungskreises](#)
- Moderation des Koordinierungskreises
- Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreises
- Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z. B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem BDKJ, Informationsweitergabe, Pressearbeit)

2.2. Situative Mitglieder

2.2.1. Mindestens ein*e Vertreter*in der Pfarr- bzw. Ortsgemeinschaft

Wenn es um eine Vermutung auf Pfarr- bzw. Ortsebene gibt, soll eine Kontaktperson aus der benannten Ebene für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der jeweiligen Leitung. Situativ können ein bis zwei Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsgemeinschaft bestimmt werden.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der jeweiligen Leitung sein, so ist die Leitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis. Der*die Vertreter*in der Ebene kann Informationen über den Vorfall, die Situation vor Ort liefern und kennt Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen vor Ort. Er*sie beteiligt sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Koordinierungskreises.

Der Koordinierungskreis entscheidet:

- In welchem Umfang die Pfarr- bzw. Ortsgruppe einbezogen wird.
- Wann ein Gespräch mit welchen Personen aus der Ortsgruppe notwendig ist.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der Ortsgruppenleitung sein, so ist die Ortsgruppenleitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis.

Faustregel im Kontakt mit den Ortsgruppen:

So viele Beteiligte wie nötig und so Wenige wie möglich!

2.2.2. Mitglied der Leitung einer Maßnahme

Handelt es sich um einen Verdachtsfall bei einer Maßnahme, so ist ein Mitglied der Leitung dieser Maßnahme hinzuzuziehen.

Der*die Vertreter*in der Leitung einer Maßnahme kann Informationen über den Vorfall, die Situation vor Ort liefern und kennt Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen vor Ort. Er*sie beteiligt sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Koordinierungskreises.

Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene

Gibt es einen Vermutungsfall auf Ortsgruppenebene, informiert die Ortsgruppe umgehend die Präventionsfachkraft des Verbandes und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Es wird eine Ersteinschätzung durch die zuständigen Personen (siehe Ablauf) vorgenommen und je nach Situation der Koordinierungskreis einberufen. Wird der Fall an den Koordinierungskreis übergeben, so sollen eine bis zwei Kontaktpersonen aus der Ortsgruppe für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der Ortsgruppenleitung und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden. Zum Schutze der betroffenen Personen ist eine Verschwiegenheit der beratenden Personen erforderlich.

2.2.3. Weitere*r hauptberufliche*r Mitarbeiter*in

Je nach Situation können bei Bedarf weitere hauptberufliche Mitarbeiter*innen hinzugezogen werden, die mit der eigenen Fachperspektive zur Situation beraten.

2.3. Begleitende Mitglieder

Bei Anwesenheit von begleitenden Mitgliedern im Koordinierungskreis ist unbedingt auf eine Anonymisierung der Informationen (z.B. bei Namen) zu achten.

2.3.1. Referent*in für Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ

Der Koordinierungskreis kann von dem*der Referent*in für Prävention des BDKJ begleitet werden, der*die eine beratende Funktion hat und ggf. zu anderen Trägern und Strukturen (z.B. Bistum) vernetzen kann.

2.3.2. Unabhängige Ansprechperson des BDKJ

Der BDKJ hat eine unabhängige Ansprechperson benannt, welche sich gut in den Strukturen von Jugendverbänden und zum Thema auskennt, aber selbst nicht mehr im Verband aktiv ist.

Sie kann bei konkreten Situationen und Vorfällen angesprochen werden. Sie ist insbesondere bei Verdachtsfällen, bei denen ein Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft involviert ist, ansprechbar, da sie extern und weisungsunabhängig ist.

Somit können interne Strukturen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Ansprache der Vermutung erschweren können, umgangen werden.

2.3.3. Externe Fachperson

Nach Bedarf können weitere externe Fachpersonen (z.B. Fachberatungsstellen) hinzugezogen werden. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuzuziehen.

3. VERFAHRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?

3.2. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung

Jeder Kinder- und Jugendverband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein und verpflichtet sich, die Vorbereitungen bezüglich eines Vermutungsfalls zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass sich der Koordinierungskreis zeitnah treffen kann. Vorab ist auch ein Ort festzulegen, wo er sich im Bedarfsfall trifft. Auch ein digitales Treffen des Koordinierungskreises ist möglich. Hierbei sind vorab Datenschutz und Vertraulichkeit zu klären.

Absprachen zur Vorbereitung finden mindestens einmal im Jahr durch die ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises statt. Diese Absprachen und Vorbereitungen sind ebenfalls notwendig, sobald sich eine Position der ständigen Mitglieder wechselt.

Die Kontaktpersonen, insbesondere die Präventionsfachkraft, werden intern bekannt gegeben.

Außerdem werden die Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft im Internet und an anderen Verbandsstellen veröffentlicht.

Des Weiteren müssen innerverbandlich folgende Punkte geregelt sein:

- die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft
- die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit der Präventionsfachkraft.

3.3. Verfahren einer konkreten Fallbesprechung

3.3.1. Ersteinschätzung

Die*der Koordinierungskreisleiter*in nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreises. Sollte die Aufgabe der Koordinierungskreisleitung von der Präventionsfachkraft übernommen werden, dann werden Absprachen mit dem zuständigen Vorstand/ der zuständigen Leitung gehalten. In jedem Fall wird eine Ersteinschätzung von zwei Personen gemacht.

Im Falle, dass eine Aktivierung des Koordinierungskreis für sinnvoll erachtet wird, folgen weitere Schritte:

3.3.2. Einberufung des Koordinierungskreises

erfolgt durch die Koordinierungskreisleitung im Sinne der getätigten Absprachen [s. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung]

3.3.3. Tätigwerden des Koordinierungskreises

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem Schema:



Dieses Schema ist nicht linear zu sehen. Je nach Situation können einzelne Schritte auch parallel erfolgen.

Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungs-kreismitglieder.

Aufgabe des Koordinierungskreises innerhalb der konkreten Fallbesprechung:

- Beratung des Falls
- Sammeln der vorhandenen Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- Gefährdungseinschätzung vornehmen (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuziehen)
- Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - mit Eltern (wenn dies keine weitere Gefahr für das Kind bedeutet)
 - mit weiteren Personen, die vermutlich zusätzliche Informationen zur Situation beitragen können
- Festlegen der weiteren Schritte
- Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzugezogen werden (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendämter, Behörden, ...)

- Weitergabe von Kontakten zu externen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten (z.B. Fachberatungsstellen) an die betroffene Person. Auf Wunsch Weitervermittlung zu diesen
- Abschätzung des Ausmaßes der Situation auf den Verband und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- Empfehlung aussprechen
- Sorge dafür tragen, dass Informationen ausschließlich gesteuert und abgesprochen nach außen geraten
- Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese gegebenenfalls ebenfalls betreuen bzw. Gesprächsangebote zu vermitteln und ggf. an Fachstellen weiterleiten
- Information / Gespräche mit weiteren anknüpfenden Organisationen (z.B. Kooperationspartner*innen oder auch Pfarrer, Präventionsfachkraft Pfarre, Sekretariat, etc.)
- Evaluation der Arbeit im Koordinierungskreis nach Abschluss des Falls und bei Bedarf Anpassung des Gewaltschutzkonzepts.

Das Wohlergehen der von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung betroffenen Person(en) steht im Mittelpunkt der Beratung des Koordinierungskreises!

3.3.4. Dokumentation

Von jedem Treffen ist ein Ergebnisprotokoll von der Präventionsfachkraft des jeweiligen Verbandes und (bei Anwesenheit im Koordinierungskreis) dem*der Referent*in für Prävention des BDKJ anzufertigen.

Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen sowie hinzugezogenen beratenden Personen ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien geführt und entsprechend aufbewahrt (weitere Informationen zum Datenschutz siehe Anhang).

3.3.5. Datenschutzmaßnahmen

Insgesamt sind bei Verdachtsfällen Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Bei der Fallbesprechung mit Außenstehenden wird der Fall nur anonymisiert besprochen.

Es ist zu beachten, dass staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen per Gesetz eine Schweigepflicht haben (§203 StGB), die jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden kann (§4 KKG).

3.3.6. Anonymisierte Informationsweitergabe

Im Falle, dass ein Koordinierungskreis gebildet wird, werden in Absprache zwischen der zuständigen Diözesanleitung und der Präventionsfachkraft folgende Personengruppen über die Situation anonymisiert in Kenntnis gesetzt:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Leitung der entsprechenden Ebene, im Falle, dass eine teilnehmende Person einer anderen Ebene betroffen ist
- Ggf. die weiteren Mitarbeiter*innen der KJG-Diözesanstelle

Die anonymisierte Informationsweitergabe soll dazu dienen, dass diese Personenkreise sprach- und handlungsfähig sind, falls sie bezüglich der Situation angesprochen oder kontaktiert werden. Als Information ist ausreichend, dass der Koordinierungskreis eingesetzt wurde und wer entsprechende Ansprechpartner*innen sind.

Wenn eine Person der Diözesanleitung oder die Präventionsfachkraft des Verbandes im Verdacht steht, dann werden die entsprechenden Personen nicht informiert.

Wenn eine Leitungsperson einer anderen Ebene im Verdacht steht, dann werden die entsprechenden Personen nicht informiert.

3.3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinierungskreis überlegt ob und in welchem Umfang Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll. Im Fall, dass Presse und Öffentlichkeit bereits informiert sind, ist diese auf jeden Fall erforderlich.

Öffentlichkeits- und Pressearbeit geschieht grundsätzlich auf Diözesanebene. Andere Ebenen haben keinen direkten Kontakt zur Presse. Bei Anfragen verweisen sie auf die Diözesanebene. Ansprechperson hier ist der*die Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Koordinierungskreis (siehe oben), an den*die jegliche Anfragen der Presse weitergeleitet werden. Diese*r ist nicht unbedingt die Person, die Interviews gibt oder zitiert wird, aber erste*r Ansprechpartner*in für alle Anfragen der Presse.

Es ist wichtig, dass es eine gemeinsame Sprachregelung gibt, wenn die Presse involviert ist.

Alle erhalten die gleichen Informationen.

Nur wenn die Presse das Gefühl hat, dass transparent agiert wird und ehrlich mit der Vermutung umgegangen wird, lässt sich Schaden vermeiden.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Abläufe und Leitfäden zur Krisenkommunikation (siehe Anhang) genutzt werden.

Je nach Situation (insbesondere, wenn eine Information der Öffentlichkeit absehbar ist) werden BDKJ, Fachstelle PIA des Bistums Aachen, Bundesebene und/oder Landesebene des Verbandes informiert, um ebenfalls auf mögliche bei ihnen eingehende Presseanfragen reagieren zu können.

3.3.8. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Ausnahmen:

- zum Schutz des*der Betroffenen
- entgegenstehender Wille des*der Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten (wenn sie nicht möglicherweise in die sexualisierte Gewalt verstrickt sind)

„Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.“

(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen, S.52)

Zur Beurteilung der Situation ist eine externe fachlich qualifizierte Beratung erforderlich!

Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.⁴

Im Falle von Gewaltausübung von unter 14-Jährigen (noch nicht strafmündig) erfolgt eine Information an das entsprechende Jugendamt.

3.3.9. Einschaltung des Bistums

Die Kinder- und Jugendverbände haben in ihren Satzungen die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ aufgenommen. In Absprache mit der Fachstelle PIA des Bistums Aachen, stellt der vorliegende Koordinierungsleitfaden keinen Widerspruch zur Interventionsordnung dar und bleibt uneingeschränkt in Kraft.

Die Interventionsordnung besagt, dass bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt die Ansprechpersonen des Bistums unverzüglich einzuschalten sind, wenn der *die vermutete Täter*in aus dem kirchlichen Umfeld kommt (Leiter*innen, Angestellte jeder Art, etc.).

⁴ Weitere, ausführlichere Informationen finden sich in den „Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden, z.B. unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.htm

„Unverzüglich“ einer Meldung bedeutet nach Erläuterung der Fachstelle PIA des Bistums in einem Gespräch mit dem BDKJ nicht, dass nach einer Meldung das Bistum sofort informiert werden muss, sondern erst nach Klärung der Situation und nach "Durchlaufen" des bestehenden Koordinationsleitfadens, entsprechende Ergebnisse oder Erkennbares an das Bistum gemeldet werden sollten.

3.3.10. Rechtlicher Beistand

Wird bei einer Vermutung deutlich, dass der Verband als solcher oder einzelne Mitglieder rechtlich belangt werden können, so ist es sinnvoll sich einen Rechtsbeistand zu holen.

3.4. Nach der konkreten Fallbesprechung

3.4.1. Unterstützung anbieten

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an höchster Stelle. Sollte es zu einem Fall kommen, in dem sexualisierte Übergriffigkeit vermutet oder bestätigt ist, ist es wichtig, gemeinsam mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten zu beraten, welche Form eine Unterstützung gewünscht wird (z.B. finanzielle Unterstützung).

3.4.2. Langfristige Aufarbeitung

Nachdem ein Fall abgeschlossen bzw. an eine entsprechende Beratungsstelle oder Behörde weitergegeben worden ist, sind vom Koordinierungskreis anfallende Nachgespräche, Presseanfragen weiterhin zu bearbeiten.

Die langfristige Aufarbeitung umfasst alle am Prozess beteiligten Personen.

Zu den Nacharbeiten gehört ebenfalls die Aufarbeitung innerhalb des Verbandes. Hier können einzelne Personen, strukturelle Ebenen, Teams, etc. betroffen sein.

Nach dem Abschluss der konkreten Fallbearbeitung sind die Verfahren und Abläufe noch einmal zu reflektieren. Dabei wird auch das Institutionelle Schutzkonzept (inklusive des Koordinierungsleitfadens und der Verfahrenswege) überprüft und ggf., falls notwendig, eine Anpassung angeregt.

3.4.3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitglieder des Koordinierungskreises

Im Falle einer Vermutung sexualisierter Gewalt oder einer Kindeswohlgefährdung können die Mitglieder des Koordinierungskreises entscheiden, ab wann sie selbst eine Beratung in Anspruch

nehmen. Diese dient als Unterstützung und Stärkung der eigenen Person. Bei einer Entscheidungsfindung kann die Präventionsfachkraft, der*die Referent*in für Prävention des BDKJ und auch eine Beratungsstelle unterstützen und entsprechende Weitervermittlungen begleiten. Dieses Angebot gilt auch für die Präventionsfachkraft.

3.4.4. Qualitätsmanagement

Der Koordinierungsleitfaden wird in regelmäßigen Abständen (spätestens jedoch alle fünf Jahre und/oder nach Tätigwerden eines Koordinierungskreises) fachlich überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen.

Eine Beratung des Koordinierungsleitfadens geschieht durch die AG Prävention, die Arbeitsgemeinschaft der Präventionsfachkräfte der katholischen Kinder- und Jugendverbände. Anschließend wird die beratende Vorlage in der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ durch die Vorstände und Leitungen Kinder- und Jugendverbände beraten und beschlossen.

Der Koordinierungsleitfaden ist als Mindeststandard im Vorgehen mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu verstehen.
Die Kinder- und Jugendverbände können weitergehende Regelungen nach Größe und Situation ihres Verbandes anpassen.

4. FALLBEISPIELE ZUM KOORDINIERUNGSLEITFADEN

4.1 Fallbeispiel I

In einer Freizeit kommt es zu einer schweren sexuellen Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen. Die Freizeitleiter*innen sind zunächst etwas ratlos, wie sie mit der Situation umgehen sollen und nehmen deshalb Kontakt zur Präventionsfachkraft auf.

Mögliche Schritte:

- Er*sie berät das Freizeitleitungsteam und entwickelt mit ihnen Handlungsschritte.
- Die Freizeitleiter*innen setzen diese vor Ort um, bleiben im Kontakt zur Präventionsfachkraft und besprechen sich weiterhin mit ihr* ihm bezüglich ihres Vorgehens. Die Situation kann vor Ort geklärt werden.
- Es finden Gespräche mit den beteiligten Kindern, deren Eltern und der Gesamtgruppe statt.
- Die Präventionsfachkraft informiert ihre Diözesanleitung über den Vorfall.
- Der Koordinierungsleitfaden kommt nicht zum Einsatz.

4.2. Fallbeispiel II

Die Eltern eines Kindes werden aufmerksam, als sie mitbekommen, dass ihre Tochter intensiven Kontakt zu einem um einiges älteren Leiter des Jugendverbandes unterhält. Bei Nachfragen erzählt die Tochter von Einladungen seitens des Leiters und doppeldeutigen Bemerkungen, Geschenken und ähnlichem. Die Tochter fühlt sich durch das Verhalten des Leiters geschmeichelt.

Die Eltern sind hoch alarmiert und rufen den Ortsgruppenleiter an. Sie deuten das Verhalten als sexuellen Übergriff und fordern, dass umgehend etwas bezüglich des Leiters geschehen müsse, um ihre Tochter vor ihm zu schützen, ansonsten würden sie Anzeige erstatten.

Der Ortsgruppenleiter holt sich Rat und informiert die Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft schätzt die Situation ein und erkennt die möglichen Konsequenzen für die Ortsgruppe, den Diözesanverband und bei einer Anzeige die Auswirkungen einer solchen für den Verband.

Mögliche Schritte:

- Die Präventionsfachkraft informiert den*die Koordinierungskreisleiter*in und sie entscheiden, den Koordinierungskreis einzuberufen.
- Mit dem Koordinierungskreis werden die weiteren Schritte besprochen. Es finden mehrere Treffen statt.
- Es werden verschiedene Gespräche mit dem Mädchen, den Eltern und der Ortsgruppenleitung geführt.
- Die Situation löst sich dahingehend auf, dass die Eltern die Schwärmerei ihrer Tochter für den Leiter erkennen und gleichzeitig der Leiter Verhaltensregeln für den Umgang mit ihm Anvertrauten erhält.
- Der Fall endet an dieser Stelle.

4.3. Fallbeispiel III

Nach einer Freizeit erzählen mehrere Jungen zu Hause, dass sie eine total coole Leiterin dabei hatten, die abends immer in ihr Zimmer gekommen ist und ihnen alle Fragen zum Thema Sex endlich mal beantwortet hätte. Dabei hätte sie großzügig ihren Körper als Anschauungsmaterial angeboten. Sie hätten sie sogar anfassen dürfen.

Die Eltern rufen daraufhin umgehend bei der Ortsgruppenleitung an und drohen an die Presse zu treten, da die Leiterin gestoppt werden und Konsequenzen erfahren müsse.

Mögliche Schritte:

- Die Ortsgruppenleitung informiert die Präventionsfachkraft, die wiederum die Koordinierungskreisleitung anruft. Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Der Koordinierungskreis nimmt eine Einschätzung der Situation vor und bespricht die nächsten Schritte. Es finden verschiedene Gespräche statt unter anderem auch mit der Leiterin, die sich uneinsichtig in ihr Fehlverhalten zeigt.
- Den Eltern ist das Verfahren zu langsam und sie gehen an die Presse.
- Es erfolgt u.a. eine Pressemitteilung und die Schritte zum Umgang mit der Presse werden verfolgt.
- Der Leiterin wird ihre Leitungsposition entzogen und ein Ausschlussverfahren aus dem Verband wird in die Wege geleitet.

4.4. Fallbeispiel IV

Die Kinder einer Gruppe erzählen einer Leiterin bei einer Gruppenstunde von dem übergriffigen Verhalten eines Leiters. Er käme bei Freizeiten ohne Anklopfen in ihr Zimmer und suche Körperkontakt. Die Kinder reden immer mehr über das für sie unangenehm empfundene Verhalten. Der Leiterin fällt auf, dass ein Mädchen sich an der Unterhaltung gar nicht beteiligt und höchst unangenehm berührt in einer Ecke dabei sitzt. Sie geht aber nicht weg und scheint aufmerksam zuzuhören.

Nach der Gruppenstunde bleibt das Mädchen noch etwas länger im Raum und nachdem alle anderen gegangen sind, spricht die Leiterin das Mädchen an. In dem Gespräch erzählt das Mädchen von ihrer Situation mit dem Leiter und dabei wird deutlich, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte. Die Leiterin ist innerlich sehr aufgewühlt, schafft es aber ruhig zu bleiben und das Kind darin zu bestärken, dass es sich ihr anvertraut hat.

Mögliche Schritte:

- Die Leiterin ruft direkt die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft ruft umgehend den*die Koordinierungskreisleiter*in an.
- Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Eine Beratungsstelle wird hinzugezogen.

- Der Fall wird an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums weitergeleitet.
- Der*die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit bereitet sich auf eine eventuell notwendige Pressemitteilung vor. Der Koordinierungskreis schätzt die innerverbandlichen Konsequenzen ab und reagiert entsprechend.

4.5. Fallbeispiel V

In einer Freizeit fällt ein Mädchen durch ihr stark sexualisiertes Verhalten auf. Sie kokettiert auffallend mit allen Leitern, ist dagegen den Leiterinnen gegenüber sehr verschlossen. Als Leiter A ihr Verhalten zu viel wird, weist er sie schroff ab. Sie reagiert zutiefst gekränkt und diffamiert den Leiter A in der Gruppe. Das Leitungsteam bespricht die Situation und überlegt sich Umgangsweisen mit der Situation. Leiter B sucht das Gespräch mit dem Mädchen. In dem Gespräch fallen Bemerkungen, die Leiter B aufmerksam machen. Er vermutet einen Missbrauch des Mädchens seitens des Vaters, was für ihn auch ihr sexualisiertes Verhalten erklären würde.

Nach dem Gespräch mit dem Mädchen bespricht er sich mit der Lagerleitung über seine Vermutung.

Mögliche Schritte:

- Die Lagerleitung ruft die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf und bittet anonymisiert um eine Ersteinschätzung. Die Vermutung wird seitens der Beratungsstelle bekräftigt.
- Die Präventionsfachkraft sucht nach geeigneten Beratungsstellen für das Mädchen und gibt diese Informationen an die Lagerleitung weiter.
- Leiter B bietet sich weiterhin unter Abklärung der Umgangsformen mit dem Mädchen als dessen Gesprächspartner während der Freizeit an.
- Während der Freizeit werden keine weiteren Schritte unternommen!
- Nach der Freizeit schlägt Leiter B aufgrund der bisherigen Gespräche dem Mädchen ein Gespräch in einer Beratungsstelle vor.
- Das Mädchen willigt ein.

Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung



Einverständniserklärung

zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung

Herr*Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

hat dem Träger _____ Diözesanverband KjG Aachen _____

am _____

(Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis

ausgestellt am _____

(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

vorgelegt.

Die Einsichtnahme erfolgte durch _____

(Name der Einsicht nehmenden Person)

Das erweiterte Führungszeugnis soll o zurückgeschickt o ordnungsgemäß vernichtet werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des §72a SGB VIII vorliegen.

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der KjG-Diözesanverband Aachen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Darüber hinaus bestätigt die o.g. Person, dass sie den Verhaltenskodex des KjG-Diözesanverbandes Aachen gelesen hat und diesem zustimmt.

Selbstauskunftserklärung

Der o.g. Person ist bewusst, dass sie unmittelbaren Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat und somit persönlich geeignet sein muss. Diese persönliche Eignung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der o.g. Person eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches zur Last gelegt werden kann. Aus diesem Grund verpflichtet sich die o.g. Person, der KjG-Diözesanleitung unverzüglich anzuzeigen, falls ein Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Delikte oder verwandter Straftaten gegen diese eingeleitet wird. In diesem Falle wird die KjG-Diözesanleitung entscheiden, welche angemessenen Maßnahmen ergriffen werden. Der o.g. Person ist bewusst, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der o.g. Tatbestände ein Niederlegen der Tätigkeiten in der Jugendarbeit darstellen würde.

Datum

(Unterschrift)

Datum

(Unterschrift des Trägers)

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen

Art der Schulung	Basisplus-Schulung (6 Stunden)	Vertiefungsschulung (3 Stunden)	Intensivschulung
Für wen	Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem pädagogischen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem pädagogischen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Leitende Mitarbeitende mit Personal- und Strukturverantwortung
Wann	Vor Beginn der Tätigkeit	Mindestens alle 5 Jahre	Mit Beginn der Leitungstätigkeit mit Personal-
Welche Inhalte hat die Schulung	Entwicklungspsychologische Grundlagen: • Bedürfnisse junger Menschen • Entwicklungsphasen • Entwicklung der Sexualität • Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt: • Formen der Kindeswohlgefährdung • Definitionen und Einordnung von sexualisierter Gewalt • Merkmale und Strategien von Täter*innen • Charakteristika von Opfern • Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen? • Erkennen von Hinweisen • Handlungsmöglichkeiten	Wiederholung von Grundlagenwissen Durchführung von Themenschwerpunkten, wie zum Beispiel: • Resilienz • Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität • Kultur der Achtsamkeit • Krisenintervention und Konfliktmanagement • Soziale Medien • Projekte • Öffentlichkeitsarbeit • Vertiefung der Grundlagen • Team- und Organisationsentwicklung • Methoden	Entwicklungspsychologische Grundlagen: • Bedürfnisse junger Menschen • Entwicklungsphasen • Entwicklung der Sexualität • Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt: • Formen der Kindeswohlgefährdung • Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt • Zahlen zu Täter*innen und Opfern • Merkmale und Strategien von Täter*innen und Opfern • Wo kommt sexualisierte Gewalt vor? • Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen? • Erkennen von Hinweisen • Handlungsmöglichkeiten • Verfahrensordnung

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen

Welche Inhalte hat die Schulung	Rechtliche Bestimmungen:	Rechtliche Bestimmungen
	• UN-Kinderrechtskonvention • Bundeskinderschutzgesetz • SGB VIII §§ 8a, 72a	• UN-Kinderrechtskonvention • Bundeskinderschutzgesetz • SGB VIII §§ 8a, 72a • Sexualstrafrecht • Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) • Rahmenordnung der DBK • Präventionsordnung • Ausführungsbestimmungen • Verfahrensordnung
	Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen: • Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer • Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz • Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch • Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson (z.B. Jugendleitung)	Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen: • Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer • Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz • Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch • Auseinandersetzung mit Geschlechtertypen • Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität • Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson (z.B. Jugendleitung)
	Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen: • Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen • Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen • Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich	Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen: • Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen • Wahrnehmung von Betroffenen in Gruppen • Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen • Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen

Welche Inhalte hat die Schulung

Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen:

- Institutionelles Schutzkonzept
- Kinder- und Jugendschutz in der Praxis

Intervention bei Vermutungsfällen:

- Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen
- Handlungsleitfaden für unterschiedliche Situationen

Kommunikations- und Krisenmanagement:

- Unterstützung und Beratung
- Aktuell geltende Präventionsordnung, Ausführungsbestimmungen und Verfahrenswege

Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen:

- Institutionelles Schutzkonzept
- Kinder- und Jugendschutz in der Praxis

Intervention bei Vermutungsfällen:

- Grundhaltung
- Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen
- Handlungsleitfaden für unterschiedliche Situationen

Kommunikations- und Krisenmanagement:

- Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
- Juristische Verfahrenswege
- Straf- und Ermittlungsverfahren
- Unterstützung und Beratung

(bei Mitarbeitende in leitender Verantwortung:

- Entwicklung und Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes
- Auswahl von Mitarbeiter*innen
- Thema in Einstellungsgesprächen bei Hauptberuflichen
- Thema in Erstgesprächen bei Ehrenamtlichen
- Umgang mit Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung & Verhaltenskodex
- Qualifizierung von Mitarbeiter*innen
- Verantwortung für Aus- und Fortbildungen
- Begleitung der Mitarbeiter*innen
- Präventionsfachkraft
- Krisenmanagement

§ 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basiserschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
 - a. angemessene Nähe und Distanz,
 - b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - d. Psychodynamiken Betroffener,
 - e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
 - f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
 - g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
 - j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
 - l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.